

WECHSELMODELL: NUR UNTER BEACHTUNG DES KINDESWOHLS!

Vorwort

Mütter und Väter wünschen sich in wachsender Anzahl eine partnerschaftlichere Aufteilung der familialen Fürsorgeaufgaben. Sie möchten sich gleichermaßen um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern – während sie zusammenleben, aber auch zunehmend nach Trennung und Scheidung. In der fachpolitischen Diskussion hat sich für eine weitgehende paritätische Teilung der elterlichen Aufgaben nach einer Trennung oder Scheidung der Begriff „Wechselmodell“ etabliert. Dabei wohnen die Kinder abwechselnd – oft wochenweise – mal bei dem einen, mal bei dem anderen Elternteil.

Das klassische und bis heute überwiegend praktizierte Modell ist das sogenannte „Residenzmodell“, bei dem die Kinder bei einem Elternteil – meist der Mutter – leben und den anderen Elternteil nach Absprache besuchen. Aktuell gibt es politische Initiativen und Bestrebungen, das Wechselmodell zum vorrangigen Leitbild zu erklären und regelhaft zu etablieren.

Die Entscheidung von Eltern für das Wechselmodell ist grundsätzlich eine erfreuliche Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung und partnerschaftlichem

Engagement in der Fürsorge für die Kinder. Die Wahl für das jeweilige Betreuungsmodell sollte nach Auffassung der Diakonie Deutschland in der Eigenverantwortung der getrennten Eltern bleiben und Ergebnis einer individuellen Entscheidung sein, ohne dass ein Betreuungsmodell zum Regelfall erklärt und in den Vordergrund gerückt wird.

Die Diakonie Deutschland tritt dafür ein, die Entscheidung für ein bestimmtes Betreuungsmodell maßgeblich von den zu erwartenden Bedingungen und Auswirkungen auf den Alltag des Kindes oder der Kinder abhängig zu machen. Dabei spielen das Alter, die Persönlichkeit des Kindes sowie sein soziales Umfeld wie der Kindergarten oder die Schule und die Nähe zur Freunden und Freundinnen, aber auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihre Fähigkeit, miteinander zu kommunizieren, eine Rolle.

„Getrennt gemeinsam“ zu erziehen, stellt an Eltern hohe Anforderungen. Gelingen verlässliche Absprachen und ein guter Umgang miteinander nicht, entstehen für die Kinder erhebliche Belastungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen.

Beratung bei Trennung und Scheidung und die Erziehungsberatung sind wichtige Angebote für betroffene Eltern. Darüber hinaus sind Angebote von Familienberatung, Familienbildung und Familienerholung als präventive Unterstützung auszubauen und flächendeckend anzubieten.

Die vorliegenden Thesen sind von der Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland unter Beteiligung von Expertinnen unter anderem aus der Praxis von Kirche und Diakonie erarbeitet worden. Die Diakonie Deutschland möchte mit den Thesen aus fachlicher und verbandlicher Sicht Impulse setzen, damit Eltern auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam die Erziehungsverantwortung wahrnehmen und Kindern einen unbelasteten Umgang mit beiden Elternteilen ermöglichen können.

Maria Loheide
Vorständin Sozialpolitik

Maßgeblich für die Auswahl des Betreuungsmodells ist das Kindeswohl!

Die Orientierung am Kindeswohl muss Richtschnur sein bei der Wahl des Betreuungsmodells: Dieser Grundsatz bedeutet im Blick auf das Wechselmodell, dass Eltern bei der Wahl ihres Betreuungsmodells nach ihrer Trennung grundsätzlich frei sind, genauso wie sie als noch zusammenlebende Familie frei waren bei der Wahl von Betreuungs-, Wohn- und Lebensform. Dies ist durch Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt: Auch wenn die Partnerschaft nicht weiter bestehen wird, so bleiben sie auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam Eltern. Die Freiheit der Eltern bei der Entscheidung zu Erziehung und Betreuung nach Trennung findet ihre Grenze im Primat des Wohl des Kindes, das stets im Fokus zu stehen hat.

Das für das Kind passende Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern ergibt sich als Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung, die als Maßstab das individuelle Kindeswohl im Mittelpunkt hat, ohne dass ein Betreuungsmodell zum Regelfall erklärt und in den Vordergrund gerückt wird.

Unter dieser Prämisse sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Kindorientierter Ansatz und Einzelfallabwägung

Aus der Perspektive des Kindes ist bei Trennung und Scheidung weiterhin der Umgang mit beiden Eltern wichtig; die Paarkonstellation ist dabei zweitrangig („Eltern bleiben Eltern“). Welches Modell der räumlichen und zeitlichen Aufteilung für das jeweilige Kind oder die Kinder gut geeignet und das voraussichtlich Beste ist, hängt von den jeweiligen Umständen der Familie ab.

Gemäß Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention sind die Staaten dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Kinder, die von einem Elternteil getrennt sind, regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakt zu

beiden Elternteilen pflegen können, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Auch in § 1626 BGB heißt es, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Recht des Kindes auf Pflege, Erziehung durch seine Eltern und Umgang mit diesen abgeleitet (BVerfG Urt. v. 1. April 2008 1 BvR 1620/04). Alle diese Rechtsgrundlagen begründen Rechte des Kindes, die so umzusetzen sind, wie es im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht.

Bei der Abwägung, was im konkreten Fall der Betreuung des Kindes dem Kindeswohl entspricht oder nicht, sollten folgende Faktoren in den Blick rücken:

Die Lebensbedingungen des Kindes:

Diese sind geprägt durch die finanzielle und soziale Situation der beiden Eltern, das Alter, die Persönlichkeit und individuelle Konstitution des Kindes, seine weiteren Familien- und Freundesbezüge, Einrichtungen, die das Kind besucht, also Kita, Schule, Musikschule oder Sportverein.

Die praktischen Gegebenheiten des Alltags:

Die äußeren praktischen Gegebenheiten müssen an beiden Wohnorten den Kindesinteressen entsprechen und dürfen die Kinder nicht beeinträchtigen.

- Das Kind muss in beiden elterlichen Wohnungen über einen angemessenen eigenen Platz verfügen können, der seinen wesentlichen Bedürfnissen und Bedarfen gerecht wird.
- Die zu absolvierenden Wege und benötigten Wegzeiten zu den beiden Wohnsitzen dürfen vom Kind nicht als lang beziehungsweise zu anstrengend erlebt werden und sein Wohlbefinden nicht maßgeblich negativ beeinflussen.
- Gerade weil das Wechselmodell von einem gleichmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen ausgeht und das Kind für den Kontakt mit den Eltern nicht nur kurzfristig seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil verlässt (wie z. B. für ein Vaterwochenende), muss sich der Wechsel zwischen den Wohnsitzen der Eltern in den Alltag gut einfügen lassen.
- Eine notwendige räumliche Nähe zu Kita, Schule, Wohnorten von Freunden und anderen Verwandten und engen

Bezugspersonen sowie zu (regelmäßigen) Freizeitaktivitäten muss berücksichtigt werden.

- Da sich die genannten Alltagsgegebenheiten auch immer wieder verändern, sind dementsprechend auch die Ausgestaltung der Betreuung und der Lebensorte des Kindes im Laufe der Zeit dem neuen Bedarf immer wieder anzupassen.

Die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten der Eltern:

Dazu gehören die Austauschfähigkeit beziehungsweise Offenheit, die Fähigkeit, miteinander Absprachen zu treffen, die Bereitschaft, gegebenenfalls Beratung in Anspruch zu nehmen und die Bereitschaft zu Veränderungen.

Destruktive Umgangsformen und massive Parkonflikte, zum Beispiel in Form von – auch verbaler – Gewalt in der Familie, sind ein Ausschlusskriterium für das Wechselmodell.

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Belastung von Kindern steigt, wenn die Eltern in mehreren Bereichen keinen Konsens haben oder wenn die Kinder sich gedrängt fühlen, einen umfänglichen Kontakt zum anderen Elternteil zu haben, bei dem sie nicht leben. Dies gilt erst recht, wenn die Beziehung zum anderen Elternteil vom Kind grundsätzlich als Belastung erlebt wird oder dieser nur eingeschränkte Erziehungsfähigkeiten hat.

Sämtliche Umgangsregelungen und -kontakte in dementsprechenden Konstellationen müssen dahingehend geprüft werden,

ob sie das Kind weiter belasten beziehungsweise in Gefahr bringen: Das Kind ist davor zu schützen, durch Miterleben von elterlichen Auseinandersetzungen – erst recht gewalttätigen – psychisch belastet und geschädigt zu werden.

2. Beratung als Unterstützung von Familien (nicht nur) in Trennungssituationen

Für die Kinder bedeuten massive Streitigkeiten sowie die Trennung oder Scheidung der Eltern erhebliche Belastungen und sie beeinträchtigen ihre Entwicklung. Diese Belastungen können nur aufgefangen werden, wenn es den Eltern gelingt, zu einem tragfähigen Miteinander zu finden, das die Grundlage für eine verantwortungsvolle Ausübung elterlicher Sorge (während des Bestehens der Beziehung genauso wie nach einer Trennung) bildet.

Sind Eltern nicht in der Lage, ein am Wohl ihres Kindes orientiertes Miteinander zu pflegen, sollten niedrigschwellig ausreichend Beratungsmöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen, damit es ein Ausnahmefall bleibt, dass ein Gericht eine „von außen“ gesetzte Lösung vorgeben muss.

Ist dies allerdings notwendig, so sollte zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes eine Verfahrensbeistandschaft einbezogen werden. Ein Beschluss gegen den Willen des Kindes muss unterbleiben.

Alle Eltern sollen – nicht erst dann, wenn sich ihre Probleme manifestiert haben – rechtzeitig auf ein Beratungs- und Unter-

stützungsangebot zugreifen können, das ein konstruktives Miteinander der Eltern im Interesse des Kindes fördert oder (wieder-) herstellt. Deshalb gilt es nicht nur, die Beratung bei Trennung und Scheidung nach § 17 und § 18 SGB VIII und die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in den Blick zu nehmen. Es ist grundsätzlich wichtig, die Angebote der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ wie Familienberatung, Familienbildung und Familienerholung nach § 16 SGB VIII als präventive Unterstützung auszubauen. So kann das notwendige konstruktive Miteinander der Eltern im Interesse des Kindes gefördert oder (wieder-) hergestellt und ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge frühzeitig entwickelt werden.

3. Rechtlicher Änderungsbedarf

Damit alle Eltern auch nach einer Trennung wirklich gemeinsam erziehen können, bedarf es dafür Änderungen im Familien-, Sozial- und Steuerrecht. Erst dann kann das Wechselmodell als ein in sich stimmiges und rechtssicheres Betreuungsmodell so zur Wahl stehen, dass es für beide Eltern auch finanziell tragbar ist.

Aufgrund von Regelungen des geltenden Familienrechts, die sich am Residenzmodell orientieren, und nicht kompatibler Regelungen des Sozialrechts, kann bisher von einer finanziellen Verträglichkeit des Wechselmodells insbesondere für die meisten Mütter nicht die Rede sein; es erzeugt belastende Ungerechtigkeiten.

In der Praxis führt zum Beispiel die Antrags- und Empfangsberechtigung der Sozialgeldleistung für das Kind zu einer Aufteilung der Leistungen zwischen dem Haushalt der Hauptbedarfsgemeinschaft und dem Umgangshaushalt. Der Wegfall von Barunterhalt sowie der Sozialgeldanteile für die Tage, die das Kind im Umgangshaushalt verbringt, bewirken, dass im Haushalt zumeist der Mutter wichtige Anteile bei den notwendigen Mitteln zur Existenzsicherung fehlen.

Die Lebenshaltungskosten des Kindes lassen sich nicht ohne weiteres zwischen zwei Haushalten dividieren. Vielmehr entsteht durch zwei gleichgeartete Lebensmittelpunkte mehr Aufwand in zwei Haushalten und verursacht entsprechende Mehrkosten. Dieser Mehrbedarf, der durch den erweiterten Umgang/durch das Wechselmodell entsteht, muss durch einen pauschalen Umgangsmehrbedarf sichergestellt werden.

Die derzeitigen Regelungswirkungen lassen folglich die tatsächlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Familien unberücksichtigt; sie wirken sich für beide Elternteile belastend aus und engen insofern auch die Wahlfreiheit im Blick auf mögliche Betreuungsformen ein. Dies ist aus Sicht der Diakonie Deutschland – gerade im Blick auf das anvisierte Kindeswohl – nicht hinnehmbar und bedarf der rechtlichen Änderungen.

4. Gesellschaftliches Umdenken

Ganz grundsätzlich ist für das Gelingen von Familie in unserer Gesellschaft ein

Umdenken notwendig. Angesichts der hohen, immer komplexer werdenden Anforderungen in unserer Gesellschaft sollte ein Beratungs- und Unterstützungsangebot von Anfang an grundsätzlich allen Paaren und Eltern in ausreichender Weise zur Verfügung stehen: niedrigschwellig, kostenfrei und passgerecht für die unterschiedlichen Bedarfe. Dann können Eltern später gegebenenfalls auch das Leben als Trennungsfamilie für sich und ihre Kinder passgerecht gestalten. Daher plädiert die Diakonie Deutschland eindringlich für

- einen eigenständigen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Angebote im Bereich der §§ 16 ff. SGB VIII;
- einen dementsprechenden Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung;
- ein Beratungsangebot, das sozialräumlich orientiert und niedrigschwellig ausgestaltet ist
- sowie über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügt.

Denn gewiss ist, dass ein präventiver Ansatz und ein Unterstützungssystem, welches von Beginn an jungen Familien leicht zugänglich zur Verfügung steht und partnerschaftliches Verhalten fördert, positive Auswirkungen auf das Kindeswohl haben wird und dies insbesondere in krisenhaften, veränderten Lebenszeiten wie Trennung und Scheidung der Eltern. Davon profitiert nicht nur die einzelne Familie, sondern die gesamte Gesellschaft.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Kontakt

Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
T +49 30 65211-1687
F +49 30 65211-3687
ulrike.gebelein@diakonie.de

www.diakonie.de